

Protokollauszug vom

14.05.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsanordnungen: Anpassung Vortritts- und Verkehrsregime Untere Briggerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/70

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

#### 1. Verkehrsanordnungen

1.1 Auf dem südlichen Trottoir der Unteren Briggerstrasse im Abschnitt der Storchenbrücke wird mit dem Signal 2.61 ein Fussweg angeordnet. Die Befahrung in Richtung Untere Vogelsangstrasse durch Fahrräder und Motorfahrräder wird mittels Zusatztext «Fahrräder gestattet» erlaubt.

1.2 Auf dem südlichen Trottoir der Unteren Briggerstrasse wird bei der Einmündung auf die Fahrbahn der Vortrittsentzug mit der Entfernung des Signals 3.01 «Stop» aufgehoben.

1.3 Auf dem nördlichen Trottoir der Unteren Briggerstrasse im Abschnitt der Storchenbrücke wird mit dem Signal 2.61 ein Fussweg angeordnet. Die Befahrung in Richtung Zürcherstrasse durch Fahrräder und Motorfahrräder wird mittels Zusatztext «Fahrräder gestattet» erlaubt.

1.4 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.5 Gegen diese Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnungen gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren in Koordination mit der Instandsetzung Storchenbrücke vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Instandsetzung der Storchenbrücke, Projekt-Nr. 11775.

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Untere Briggerstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse, welche die Quartiere Tössfeld mit dem Vogelsang/Breite-Quartier verbindet. Die Strasse führt über die Storchenbrücke, welche die SBB-Gleise überquert. Die Storchenbrücke wird zurzeit auf Grund von altersbedingten Schäden saniert. Die Bauarbeiten dauern von Oktober 2024 bis Ende 2025. Im Rahmen dieser Sanierung der Storchenbrücke wird die Signalisation und Markierung an die künftigen Bedürfnisse aller Benutzenden angepasst. Dafür sind die vorliegenden Verkehrsanordnungen erforderlich.

Den Fussgänger:innen wird mit der neuen Signalisation Priorität eingeräumt und somit mehr Platz gegeben. Die heutige Verkehrsführung auf dem Trottoir ist gemäss einem Rechtsgutachten der Stadt Zürich grundsätzlich nicht zulässig. Daher wird auf dem neu sanierten Trottoir das Signal Fussweg angebracht und mit dem Zusatztext «Fahrräder gestattet» das Befahren durch Fahrräder und Motorfahrräder erlaubt. Dadurch entfällt die Benützungspflicht und Velos und Motorfahrräder dürfen wahlweise das Trottoir sowie neu auch die Fahrbahn der Storchenbrücke nutzen. Diese Signalisation berücksichtigt die durch den Bundesrat beschlossenen neuen Regeln für E-Bikes im Strassenverkehrsrecht, welche per 1. Juli 2025 in Kraft treten. Mit den neuen Regeln beabsichtigt der Bundesrat die Verkehrssicherheit und die Nutzung der knappen Verkehrsflächen zu verbessern.

Künftig soll mit dem geplanten Strassenprojekt Breitestrasse an der Lichtsignalanlage Breite-/Untere Briggerstrasse das indirekte Linksabbiegen für den Veloverkehr in Fahrtrichtung

Hauptbahnhof geschaffen werden. Die Sanierung der Storchenbrücke berücksichtigt bereits diese Planungsabsicht. Daher wird mit der Instandsetzung der Storchenbrücke bereits jetzt das heutige Einbiegen für Velos und Motorfahräder auf die Fahrbahn der Storchenbrücke in Fahrtrichtung der Lichtsignalanlage baulich aufgehoben. Velofahrende auf dem Fussweg müssen bis zur Realisierung des indirekten Linksabbiegens die Fussgängerstreifen an der Lichtsignalanlage für die Querung in Fahrtrichtung HB nutzen.

## **2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossenen Verkehrsanordnungen kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **3. Externe und interne Kommunikation**

Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Projektierung und Realisierung, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **4. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilage:**

1. Signalisations- und Markierungsplan: Untere Briggerstrasse, Storchenbrücke über SBB, Instandsetzung, 07.11.2023